Finanzamt	Eingangsstempel
Steuernummer	

Erklärung

zur Körperschaftsteuerpflicht von Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG)

für das Kalenderjahr 20____

(letztes Jahr des Prüfungszeitraums)

Zeile	**Allgemeine Angaben**			
1	Bezeichnung des Verbandes ❶			
2				
3 frei	Straße, Hausnummer			
4				
5			Postleitzahl	Postfach
6	Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
7	Ort der Geschäftsleitung		Internetadresse	
8	Ort des Sitzes		E-Mail	
9	Gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorsitzender oder Geschäftsführer) (mit Anschrift)			
10 frei				
11			Telefonisch erreichbar unter Nr.	
12	Zweck des Verbandes			
13				
	Bankverbindung – Bitte stets angeben –			
14	IBAN			
14a	BIC			
15	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort			
16	Name eines von Zeile 1 **abweichenden Kontoinhabers** (Im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck gesondert übersenden.)			
17	☐ Der Steuerbescheid soll folgendem von den Zeilen 1 bis 11 **abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden			
17a				
18	Empfangsvollmacht ☐ wird gesondert übermittelt.	☐ liegt dem Finanzamt vor.		
19	Abschrift der **Satzung** in der zur Zeit geltenden Fassung vom Datum	und die geltende Beitragsordnung ☐ werden gesondert übermittelt.	☐ liegen dem Finanzamt vor.	

Steuernummer

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

Zeile

Einzelangaben

Umlagen

20 Umlagen werden ☐ nicht erhoben. ☐ von allen Mitgliedern erhoben. ☐ nicht von allen Mitgliedern erhoben.

	Jahr	Höhe der Umlagen EUR	Maßstab nach dem die Umlagen erhoben werden	Zweck der Umlagen
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				

28 **Werden wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten?** ❷ ☐ ja ☐ nein

Bei Vorliegen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, deren Gewinn den Freibetrag nach § 24 KStG bzw. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG (5.000 €) übersteigt, besteht die Verpflichtung zur Abgabe/Übermittlung der entsprechenden Steuererklärungen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zusammenzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass nur solche Ausgaben abziehbar sind, die unmittelbar mit dem jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenhängen.

Eine entsprechende Aufstellung ist beizufügen.

Bei Bruttoeinnahmen ab 17 500 € ist, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich der Vordruck Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) abzugeben.

29 **Bestehen Beteiligungen an Personengesellschaften**? ❷ ☐ ja ☐ nein

	Bezeichnung der Gesellschaft(en), Unternehmensgegenstand	**Finanzamt, Steuernummer**
30		
31		
32		
33		
34		

35 **Bestehen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**? ❷ ☐ ja ☐ nein

	Bezeichnung der Gesellschaft(en), Unternehmensgegenstand	**Höhe der Beteiligung(en)** EUR	%	**Finanzamt, Steuernummer**
36				
37				
38				
39				
40				

41 **Verwaltung des Vermögens:** Lassen Sie Ihr Vermögen durch eine Körperschaft oder Personenvereinigung i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 6 KStG verwalten? ☐ nein ☐ ja

42 Anschrift der Körperschaft oder Personenvereinigung

43

44

Steuernummer

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

Angaben zur Mittelverwendung ❽

Zeile		Kalenderjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr
		EUR	EUR	EUR
45	Einnahmen ❹ des Berufsverbandes			
46	Summe der Zuwendungen ❸, die für steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 ff AO verwendet wurden			
	Sind Mittel des Berufsverbandes ❼ für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien ❺ verwendet worden, besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 KStG eine besondere Steuerpflicht ❻. Es ist daher zusätzlich eine Körperschaftsteuererklärung mit dem Vordruck KSt 1 A oder KSt 1 B zu übermitteln.			
47	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden			

Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Unterschrift

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

_____ , _____

(Unterschrift)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO i. V. mit § 31 KStG und § 14a GewStG erhoben.

Erläuterungen

Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigungen regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft. Die Prüfung umfasst alle drei Jahre, wobei der Schwerpunkt aber auf dem letzten Jahr liegt. Die Angaben sind deshalb nur für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums zu machen. Soweit dabei Einnahmen oder Ausgaben zu verteilen sind, ist zu beachten, dass diese nicht mehrfach berücksichtigt werden. Zur Entlastung der Vertreter der steuerbefreiten Körperschaften greift das Finanzamt bei der Prüfung so weit wie möglich auf die bei den Körperschaften in der Regel schon vorhandenen Unterlagen zurück (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Geschäftsbericht usw.).

Es ist erforderlich, dass diese Unterlagen für jedes Jahr des dreijährigen Prüfungszeitraums unverkürzt beim Finanzamt eingereicht werden.

❶ Steuersubjekt

Selbständige Steuersubjekte sind auch die jeweiligen regionalen Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Kreis-, Ortsverbände) von Berufsverbänden, wenn sie über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen, über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und eine eigene Kassenführung haben.

❷ Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (R 16 Abs. 4 bis 7 KStR 2004)

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird, vgl. § 14 AO.

Zu den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören unter anderem die entgeltliche Vorführung und die Vermietung von Filmen und Tonbändern, die Beratung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges einschließlich der Hilfe bei der Buchführung, beim Ausfüllen von Steuererklärungen und sonstigen Vordrucken usw., die Unterhaltung einer Buchstelle, die Einrichtung eines Kreditschutzes, die Unterhaltung von Sterbekassen, der Abschluss von Versicherungen, die Unterhaltung von Laboratorien und Untersuchungseinrichtungen, die Veranstaltung von Märkten, Leistungsschauen und Fachausstellungen, die Unterhaltung einer Kantine für die Arbeitskräfte der Verbandsgeschäftsstelle, die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich der Aufnahme von Fachanzeigen sowie der Anzeigenteil einer Verbandszeitschrift.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stellt auch die Beteiligung an einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG dar. Die Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften führen zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sofern ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich der Vermögensverwaltung dient.

❸ Zuwendungen

Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) stellen in erster Linie Spenden an Empfänger i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG dar.

❹ Einnahmen

Einnahmen in diesem Sinne sind alle Zugänge an Mitteln in dem jeweiligen Kalenderjahr (R 16 Abs. 3 KStR 2004).

❺ Mittelbare Unterstützung

Eine mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien ist anzunehmen, wenn ein Berufsverband den Wahlkampf eines Abgeordneten finanziert.

❻ Besondere Körperschaftsteuerpflicht

Berufsverbände unterliegen im Fall der Verwendung von Mitteln für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien einer besonderen Körperschaftsteuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 50 % der Zuwendungen.

❼ Mittel eines Berufsverbandes

Zu den Mitteln eines Berufsverbandes gehören insbesondere Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuschüsse, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Rücklagen, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen.

Beteiligung an einer Personengesellschaft

Bei Beteiligung an einer Personengesellschaft gehört der Gewinnanteil an der Personengesellschaft zu den Mitteln eines Berufsverbandes.

Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist, gehört die Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft abzüglich der Kapitalertragsteuerbelastung zu den Mitteln des Berufsverbandes.

❽ Mittelverwendung

Es ist ohne Bedeutung, aus welchen Quellen die verwendeten Mittel stammen.

Eine Mittelüberlassung liegt auch bei verdeckten Zuwendungen vor, z. B. bei Zuwendungen ohne ausreichende Gegenleistung. Das gilt auch bei einer unentgeltlichen oder verbilligten Raumüberlassung und bei einer zinslosen oder zinsverbilligten Darlehensgewährung. Verdeckte Zuwendungen sind mit den entstandenen anteiligen Kosten anzusetzen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung; EStG = Einkommensteuergesetz; KStG = Körperschaftsteuergesetz; KStR = Körperschaftsteuer-Richtlinien; GewStG = Gewerbesteuergesetz